

Rechtliche Grundlagen der staatlichen Impfschadenshaftung

Die Impfschadenshaftung ist ein Sonderfall der Staatshaftung für die die nach folgenden Grundsätze gelten. Applizierende Ärzte und Krankenhäuser haften bei Vollzug einer Impfpflicht oder einer Impfempfehlung des Staates nicht. **Eine private Haftung kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Impfung freiwillig auf Patientenwunsch erfolgt und nicht auf einer staatlichen Empfehlung (§ 6o IFS) beruht.** Den Applizierenden Ärzten und Krankenhäusern obliegt in diesem Falle eine Aufklärungspflicht über Risiken und Nebenwirkungen, allerdings nur über ihnen bekannte oder für sie erkennbare Risiken. Dazu wird auf den Aufsatz von Wartensleben verwiesen.

I. Impfschaden

Ein **Impfschaden** ist *"die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung ein Impfschaden liegt auch vor, wenn mit vermehrungsfähigen Erregern geimpft wurde und eine andere als die geimpfte Person geschädigt wurde."* (IFS §2)

Vom Impfschaden zu unterscheiden ist die harmlosere *Impfreaktion*, die in Form von Rötung, Schmerzen und Schwellungen an der Injektionsstelle vorkommen kann und häufig nicht durch den Wirkstoff selbst ausgelöst wird, sondern durch andere im Impferum enthaltene Stoffe wie etwa Hühnereiweiß.

Der Umfang eines Impfschadens kann sehr vielgestaltig sein (vereinzelt sind sogar Todesfälle beschrieben) und ist unter anderem abhängig von der Art der Impfung, der Impfanamnese, dem Alter des Patienten und der Art des Impfstoffes. Nach Ansicht der überwiegenden Anzahl von Medizinern ist das Risiko von Impfschäden im Verhältnis zu den Risiken der beimpften Krankheiten verschwindend gering. Dieser Ansicht steht eine Minderheit von Impfkritikern gegenüber, die entweder aus unterschiedlichen Erwägungen den offiziellen Impfempfehlungen nicht in allen Punkten folgen wollen oder sie ganz ablehnen.

1. Meldepflicht

Seit 2001 gilt für Ärzte in Deutschland die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte „Meldeverpflichtung eines Verdachtes einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung“. Für Ärzte besteht eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt, wenn nach einer Impfung auftretende Symptome in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten und über eine Impfreaktionen hinausgehen. Die tatsächliche Häufigkeit von Impfnebenwirkungen kann nur mit Hilfe aktiv erfassender Pharmakovigilanzsysteme auf die jeweilige Impfkomplication ausgerichteter klinische Studien festgestellt werden. Das Paul-Ehrlich Institut, das Bundesamt für Sera und Impfstoffe, stellt seit Mai 2007 alle gemeldeten Impfnebenwirkungen in einer Datenbank zur Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Entschädigung

Erleidet ein Bürger aufgrund einer (von einer beauftragten Behörde) öffentlich empfohlenen und in ihrem Bereich vorgenommenen, gesetzlich vorgeschriebenen oder gesetzlich angeordneten Impfung einen Impfschaden, so stehen ihm aufgrund der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen (auf Antrag) Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. **Der mögliche Zusammenhang mit der Impfung reicht für die Bewilligung der Leistung bereits aus. Der Patient braucht also nicht zu beweisen, dass der Gesundheitsschaden auf der Impfung beruht.**

II. Bundesversorgungsgesetz (wird entsprechend auf Impfschäden angewandt)

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag eine Versorgung. Die Versorgung umfasst Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung, Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, Beschädigtenrente und Pflegezulage, Bestattungsgeld und Sterbegeld, Hinterbliebenenrente sowie Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen.

1. Organisation

Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Nebengesetzen ist durch den Gesetzgeber den Dienststellen der Kriegsofopferversorgung übertragen worden. Dienststellen der Kriegsofopferversorgung sind die Landesversorgung sämter, Versorgung sämter, Orthopädische Versorgungsstellen und Versorgungskuranstalten. In Bayern zum Beispiel sind die Versorgungs sämter in die Regionalstellen des Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und das Landesversorgungsamts in die Zentrale des ZBFS eingegliedert.

2. Ansprüche

Anspruch auf Versorgung (§§ 1 bis § 8b)

Umfang der Versorgung (§ 9)

Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung (§§ 10 bis § 24a)

Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 bis § 28)

Beschädigtenrente (§§ 29 bis § 34)

Pflegezulage (§ 35)

Bestattungsgeld (§ 36)

Sterbegeld (§ 37)

Hinterbliebenenrente (Witwen- bzw. Waisenrente) (§§ 38 bis 52)

Bestattungsgeld beim Tod von Hinterbliebenen (§§ 53 bis 53 a)

Zusammentreffen von Ansprüchen (§§ 54 bis 55)

Anpassung der Versorgungsbezüge (§§ 56 bis 59)

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung (§§ 60 bis 63)

Besondere Vorschriften für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§§ 64 bis 64 f)

Ruhen des Anspruchs auf Versorgung (§ 65)

Zahlung (§§ 66 bis 70 a)

Versorgung bei Unterbringung (§§ 71 bis 71 a)

Übertragung kraft Gesetzes (§ 71 b)

Kapitalabfindung (§§ 72 bis 80 a)

Schadenersatz, Erstattung (§§ 81 bis 81 c)

Ausdehnung des Personenkreises (§ 82)

Ausschluss der Anrechnung von Versorgungsbezügen auf das Arbeitsentgelt (§ 83)

Übergangsvorschriften (§§ 84 bis 88)

Härteausgleich (§ 89)

Schlussvorschriften (§§ 90 bis 92)